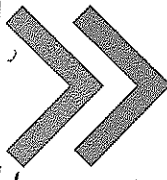


Eingang 19. Aug. 2013

20 - Kämmerei 20/12/14



# RheinCargo



RheinCargo GmbH & Co. KG >> Hammer Landstraße 3 >> 41460 Neuss

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
Jürgen Roters  
Historisches Rathaus  
50667 Köln

Eingang 16. Aug. 2013



Eingang 13. Aug. 2013

Der Oberbürgermeister

08.08.2013

Ihr Ansprechpartner:  
Frau von Bülow  
Telefon: 02131 / 5323 -300  
Telefax: 02131 / 5323 -5300  
E-Mail:  
svbuelow@nd-haefen.de

## Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Roters,  
der Gesellschaftsvertrag der RheinCargo GmbH & Co. KG sieht bekanntlich einen aus 18 Mitgliedern bestehenden fakultativen Aufsichtsrat vor. Von den Kommanditisten (Häfen und Güterverkehr Köln AG und Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG) werden je 9 Mitglieder entsandt, hiervon jeweils 3 Arbeitnehmervertreter. Da die Arbeitnehmervertreter bisher noch nicht in den Aufsichtsrat entsendet werden konnten, setzt sich der Aufsichtsrat zurzeit nur aus 12 Mitgliedern zusammen.

Die Arbeitnehmervertreter werden gem. § 108a Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Satz 4 der GO NRW aufgrund des durch die Gesellschafterversammlung erlassenen Organisationsstatuts gewählt. Letzteres haben wir zu Ihrer Information nochmals als Anlage beigefügt.

Gemäß § 108a GO NRW bestellt der Rat der Gemeinde aus einer von der Betriebsversammlung des Unternehmens zu erstellenden Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.

Eine Betriebsversammlung der RheinCargo GmbH & Co. KG hat zwischenzeitlich stattgefunden. Aus dieser ist die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste hervorgegangen.

Da an der RheinCargo GmbH & Co. KG die Kommunen Düsseldorf, Köln und Neuss sowie der Rhein-Erft-Kreis beteiligt sind, bedarf die Bestellung der zu entsendenden Arbeitnehmer-

treter gem. § 108a Abs. 6 GO NRW übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Kommunen, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird.

Seitens der Geschäftsführer der RheinCargo GmbH & Co. KG sowie deren Gesellschafter besteht der Wunsch, dass von den in den Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertretern 3 Arbeitnehmer aus dem Bereich RheinCargo Nord (Neuss/Düsseldorf) sowie 3 Arbeitnehmer aus dem Bereich RheinCargo Süd (Köln) bestellt werden.

Um möglichst übereinstimmende Beschlüsse der einzelnen Räte zu erhalten, regen wir daher an, jeweils die ersten drei in der Vorschlagsliste genannten Kandidaten aus den Bereichen RheinCargo Nord und Süd zu bestellen.

Wir bitten höflich, die Bestellung der Arbeitnehmervertreter als Tagesordnungspunkt für die nächste Ratssitzung aufzunehmen, so dass der Aufsichtsrat bestenfalls in der Dezembersitzung 2013 in vollständiger Besetzung tagen kann.

Das Wahlergebnis der Gebietskörperschaften ist gem. Ziffer 5 des Organisationsstatuts dem Verfahrensausschuss mitzuteilen. Dieser setzt sich zusammen aus den Personalleiterinnen der Häfen und Güterverkehr Köln AG sowie der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH und Co. KG:

⇒ Frau Marion Schäfer, Tel. 0221-390-1300, Mail: schaeferm@hgk.de

⇒ Frau Saskia von Bülow, Tel. 02131-5323-300; Mail: svbuelow@nd-haefen.de

Für Ihre Unterstützung danken wir sehr herzlich bereits im Voraus und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
RheinCargo GmbH & Co. KG



Horst Leonhardt Rainer Schäfer

# Organisationsstatut zu § 11 des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co. KG

gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung der RheinCargo GmbH & Co. KG vom 29.11.2012

## Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG (nachstehend: RheinCargo)

Die Gesellschafter der RheinCargo, die HGK und die NDH, beabsichtigen, zur Wahrung der Arbeitnehmermitbestimmung bei der RheinCargo einen freiwillig mitbestimmten Aufsichtsrat einzurichten. An der HGK sind mittelbar und unmittelbar die Stadt Köln (93,7%) und der Rhein-Erft-Kreis (6,3%) beteiligt. An der NDH sind mittelbar die Stadt Neuss (50%) und unmittelbar die Stadtwerke Düsseldorf AG (50%) beteiligt. An der Stadtwerke Düsseldorf AG wiederum sind neben der EnBW (54,95%) die Landeshauptstadt Düsseldorf (25,05%) und mittelbar die Stadt Köln (20%) beteiligt. Damit sind an der RheinCargo zwei oder mehr Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert der Anteile beteiligt und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 108a Abs. 6 GO NRW erfüllt. Laut § 108a Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 GO NRW regelt dieses Organisationsstatut die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der RheinCargo:

- (1) Bei der RheinCargo wird ein Verfahrensausschuss zur Wahrnehmung der nachfolgend dargestellten Aufgaben gebildet.
- (2) Die Betriebsversammlung der RheinCargo erstellt eine Vorschlagsliste, die die doppelte Zahl Personen gegenüber der Zahl an zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten muss. Form und Fristen des Verfahrens sowie Wahlberechtigung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste folgen dabei den Vorgaben aus § 108a Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen. Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 AÜG sind dabei auch die von der HGK und der NDH im Rahmen der Personalgestellung überlassenen Arbeitnehmer bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der RheinCargo wählbar.
- (3) Die Geschäftsführung der RheinCargo teilt den beteiligten Gebietskörperschaften die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer mit.
- (4) Die Räte der Städte Düsseldorf, Köln und Neuss sowie der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises wählen aus der Vorschlagsliste die nach Gesellschaftsvertrag erforderliche Anzahl an Personen als Arbeitnehmervertreter gemäß § 108a Abs. 6 GO NRW.
- (5) Die vorgenannten Gebietskörperschaften teilen ihr jeweiliges Wahlergebnis unverzüglich dem Verfahrensausschuss mit.
- (6) Der Verfahrensausschuss stellt nach Eingang aller Wahlergebnisse fest, ob ein übereinstimmendes Wahlergebnis im Sinne des § 108a Abs. 6 GO NRW zustande gekommen ist und teilt den Gebietskörperschaften diese Feststellung mit. Zweifelt eine der Gebietskörperschaften die Richtigkeit der Feststellung an, so hat sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Feststellung die

Bezirksregierung Köln um Entscheidung hierüber anzurufen und zeitgleich den übrigen Gebietskörperschaften sowie dem Verfahrensausschuss dies mitzuteilen.

- (7) Wird die getroffene Feststellung nicht angezweifelt, teilt der Verfahrensausschuss ein übereinstimmendes Wahlergebnis im Sinne des § 108a Abs. 6 GO NRW der Geschäftsführung der RheinCargo und deren Gesellschaftern - einschließlich der Verteilung der zu entsendenden Personen auf die Gesellschafter - mit. Konnte kein übereinstimmendes Wahlergebnis festgestellt werden, teilt der Verfahrensausschuss dieses nur der Geschäftsführung mit.
- (8) Wurde ein übereinstimmendes Wahlergebnis festgestellt, entsenden die Gesellschafter die bestimmten Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.
- (9) Kam kein übereinstimmendes Wahlergebnis zustande, gibt die Geschäftsführung der RheinCargo der Betriebsversammlung der RheinCargo die Gelegenheit, eine neue Vorschlagsliste nach den Vorgaben unter (2) zu erstellen, die sie wiederum nach (3) den beteiligten Gebietskörperschaften mittelt. Kommt auch für eine neue Vorschlagsliste nach dem vorbeschriebenen Verfahren kein übereinstimmendes Wahlergebnis gemäß § 108a Abs. 6 GO NRW zustande, bleiben die für Arbeitnehmermandate vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.
- (10) Wird ein Arbeitnehmervertreter von seinem Amt abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, so wählen die Räte der Städte Düsseldorf, Köln und Neuss sowie der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste gemäß (4) einen Nachfolger. Die Absätze (5) bis (9) gelten entsprechend. Absatz (9) gilt mit der Maßgabe, dass die Betriebsversammlung entsprechend (2) den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen kann, statt eine neue Vorschlagsliste zu erstellen.
- (11) Für Weisungen, Abberufungen und die Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW gelten die Gewählten als Vertreter der Stadt Düsseldorf, Köln und Neuss sowie des Rhein-Erft-Kreises.

RheinCargo GmbH & Co. KG

Vorschlagsliste für die in den fakultativen Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG zu entsendenden Arbeitnehmervertreter

RheinCargo Nord Neuss/Düsseldorf		RheinCargo Süd Köln	
Name	Tätigkeit	Name	Tätigkeit
Arndt Schöneweiß	Betriebsaufsicht	Manfred Loidl	Operative Steuerung
Guido Trappen	Ortl. Betriebsleiter	Harald Löscher	Triebfahrzeugführer
Armin Persicke	Sachbearbeiter/Abrechnung	Markus Krämer	Vertrieb
Helmut Baur	Hafenmeister	Abdellatif Ghannoui	Aufsicht Rangierdienst
Uwe Eschweiler	Hafenmeister	Reinhard Doerk	Wagenmeister
Jan Walther	Lehrlöcherführer	Harald Schmitz	Hafendisponent